



VERFÜGUNG

vom 30. Juni 2005

Wädenswil. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1716/1994 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Wädenswil genehmigt. Am 7. Februar 2005 beschloss der Gemeinderat Wädenswil Änderungen der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Mai 2005 und des Bezirksrates Horgen vom 17. März 2005 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 26. Mai 2005 ersucht der Stadtrat Wädenswil um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet eine Umzonung im Gebiet Grünau von der Reservezone in die zweigeschossige Wohnzone W2/30% im Umfang von ca. 1.0 ha und in die dreigeschossige Wohnzone W3 (Arealüberbauungen nicht zulässig) im Umfang von ca. 2.9 ha, eine Umzonung im Gebiet Steinacher von der Reservezone in die dreigeschossige Wohnzone W3 im Umfang von ca. 1.0 ha sowie eine Umzonung im Gebiet Untermosen von der Reservezone in die zweigeschossige Wohnzone W2/40% im Umfang von ca. 0.5 ha.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Wädenswil am 7. Februar 2005 festgesetzten Änderungen der Bau- und Zonenordnung betreffend die Umzonungen in den Gebieten Grünau, Steinacher und Untermosen werden genehmigt.
- II. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 30. Juni 2005
051086/Owü/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

